

Aktenzeichen: 4 AZN 98/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 17. April 1985

- 4 AZN 98/85 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 12. Januar 1984

- 8 Ca 312/82 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 6. Dezember 1984

- 5 Sa 44/84 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23 VergGr. Kr VI
Fallgruppe 13 (Fachkrankenpfleger in einem Psychiatrischen
Landeskrankenhaus)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Fachkrankenpflegers in einem Psychiatr.
Landeskrankenhaus - Erfordernisse der VergGr. Kr VI Fallgruppe 13



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 98/85

5 Sa 44/84 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. April 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert beschlossen:

Auf die Beschwerde des beklagten Landes wird gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Dezember 1984 - 5 Sa 44/84 E - die Revision zugelassen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit Oktober 1972 im Niedersächsischen Landeskrankenhaus W. als Krankenpfleger in den Diensten des beklagten Landes. Er ist im Langzeitbereich eingesetzt, wo schwachsinnige, schwer schizophrene Patienten und Epileptiker



- 2 -

behandelt, betreut und versorgt werden. Er arbeitet auf einer Station mit 22 Patienten in einem Team, das aus zwei examinierten Krankenpflegern und einem Auszubildenden besteht. Vom 1. Oktober 1972 bis 31. März 1975 wurde der Kläger für den Beruf des Krankenpflegers ausgebildet. Vom 19. April 1978 bis 13. Mai 1980 nahm er an einem zweijährigen berufsbegleitenden Fortbildungskurs der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie und in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 30. November 1981 an einem Weiterbildungslehrgang mit dem Schwerpunkt "Klinische und Sozialpsychiatrie" teil. Der Kläger bestand die Prüfung mit "gut" und erhielt die staatliche Anerkennung als "Fachkrankenpfleger für die Psychiatrie (Schwerpunkt Klinische und Sozialpsychiatrie)". Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger wird nach VergGr. KR IV vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. März 1982 Vergütung nach VergGr. Kr VI zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die ausschließlich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsbehelfes.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes ist zulässig und begründet.

Der Rechtsstreit betrifft die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil darin darüber zu entscheiden ist, ob der Kläger die tariflichen Merkmale der VergGr. Kr VI Fallgruppe 13 erfüllt, wonach zu vergüten sind

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

Krankenschwestern/Krankenpfleger mit abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit,

wobei auch die Protokollnotiz Nr. 10 heranzuziehen ist, worin bestimmt wird:

Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt wird.

Dabei kommt es im einzelnen auf die Auslegung des Rechtsbegriffes der "sozial-psychiatrischen Zusatzausbildung", auf die an diese Ausbildung zu stellenden fachlichen Anforderungen sowie deren Schwerpunkte und Inhalte an, wie das beklagte Land im einzelnen zutreffend ausgeführt hat.

Diesen Rechtsfragen kommt, wie das beklagte Land ebenfalls zutreffend darlegt, auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zu. Zu den zur Beurteilung stehenden tariflichen Bestimmungen liegen nämlich Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts noch nicht vor, während es instanzgerichtliche Urteile mit unterschiedlichen Auslegungen gibt, mit der Klärung der entsprechenden Rechtsfragen eine besondere Kommission der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände befaßt ist und auch nach der Beurteilung des Fachschriffttums Zweifelsfragen bestehen (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO Anm. 425). Nach den weiteren Ausführungen der Beschwerde des beklagten Landes betreffen schließlich die aufgezeigten Rechtsfragen nicht nur im beklagten Land Niedersachsen, sondern in allen Bundesländern eine größere Zahl von Arbeitnehmern in psychiatrischen Anstalten der verschiedensten Art.

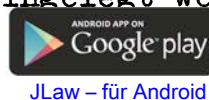
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen kann Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht (Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) eingelegt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Prieschl

Engert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)